

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Siebte Änderungssatzung zur

Börsenordnung an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 06. November 2019 die folgende Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 08. und 13. November 2019 niedergelegt.

**Siebte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
24. April 2019**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
One-cancels-other Orders	<p>Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-<u>Market</u>-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order — Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Limit Order - Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order — Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Limit Order <p>Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order oder Limit-Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch.</p>
Orders-On-Event	Kauf- oder Verkauforders, die bei Eintritt eines Ereignisses ausgelöst und als Market Order oder Limit-Order ausführbar werden. Die Geschäftsführung bestimmt die Indizes, Futures und Wertpapiere, in denen ein Ereignis zur Orderauslösung führen kann
[...]	

Referenz	Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten <u>oder des Spezialisten</u> oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten
[...]	

I. Abschnitt Organisation

§ 2 Geschäftszweig, Sitz

- (1) Die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehender derivativen Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), soweit diese keine Clearingpflicht gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 600/2014 begründen oder die Geschäftsführung gemäß § 14 Absatz 3 für die entsprechenden Wertpapiere eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG eine zentrale Gegenpartei angeordnet hat, sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 WpHG sowie Edelmetallen.
- (2) Die FWB hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

[...]

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

[...]

2. Teilabschnitt: Geschäftsführung

[...]

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG ~~oder der European Central Counterparty N.V.~~ Orders in das Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der ~~Eurex Clearing AG~~ jeweiligen zentralen Gegenpartei und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

[...]

- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, für die als Abwicklungswährung eine Fremdwährung festgelegt wurde, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Nummer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen

Kontoverbindung verfügen. Bei Geschäften, bei denen derselbe Handelsteilnehmer auf der Kauf- und Verkaufsseite steht und die nicht über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. abgewickelt werden, ist Absatz 1 Nummer 2 auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Erfüllung der Geschäfte selbst übernimmt (Settlement Internalisierung); die Anforderungen an § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB bleiben unberührt.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen. Zusätzlich zur Abwicklung über die Eurex Clearing AG kann das Unternehmen eine Abwicklung über die European Central Counterparty N.V. einrichten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der European Central Counterparty N.V. nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG oder zusätzlich am Sicherheitensystem der European Central Counterparty N.V. teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 19 bis 31 statt. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

[...]

3. Teilabschnitt: **Börsen EDV**

§ 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Absatz 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall ~~kann~~ teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zuteilen. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung müssen die Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugewiesen worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugewiesen wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

[...]

[...]

§ 34 Lokationen

[...]

- (3) Sofern sich ein Unternehmen über eine Standleitungsvariante an die Börsen-EDV anbindet, kann das Unternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer Lokation an die Börsen-EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren Lokation (~~Split-Lokation~~). Voraussetzung hierfür ist, dass ~~beide Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gemäß § 33 Absatz 4 mit der Börsen-EDV kommunizieren und~~ sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist. ~~Die Split-Lokation ist der Geschäftsführung gesondert anzuzeigen.~~

[...]

§ 35 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann auf ~~schriftlichen~~ Antrag eines Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

[...]

[...]

§ 38 Direkter Marktz-elektronischer Zugang

- (1) Handelsteilnehmer können auf Antrag und nach einer Genehmigung durch die Geschäftsführung einer anderen Person (mittelbarer Handelsteilnehmer) einen direkten Marktzelektronischen Zugang zur Übermittlung von Aufträgen über ihre Infrastruktur gestatten, wenn zwischen dem Handelsteilnehmer und dem mittelbaren Handelsteilnehmer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und der Handelsteilnehmer die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19-21 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

[...]

- (3) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem mittelbaren Teilnehmer über einen direkten Marktzelektronischen Zugang nach Absatz 1 abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Aufträge, die über einen nicht genehmigten direkten Marktzugang eingegeben werden, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Das Nähere zur Kennzeichnung bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

- (5) Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten Marktzelektronischen Zugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel kann die Geschäftsführung einen direkten Marktzelektronischen Zugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden. § 25 Absatz 1 BörsG bleibt unberührt.

§ 39 Automatisiertes Ordereinstellungssystem

[...]

- (2) Unternehmen können nach schriftlicher Anzeige bei der Geschäftsführung automatisierte Ordereinstellungssysteme an Schnittstellen anschließen, wenn von dem Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass mindestens folgende Anforderungenspekte eingehalten werden:

1. Durchführung von Vorhandelskontrollen von Preis, Volumen und Wert der Aufträge sowie der Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in die Börsen-EDV und Nachhandelskontrollen-, die die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen der von den Handelsteilnehmern ausgeführten Handelsaktivitäten,

~~2. Durchführung von technischen und funktionellen Konformitätstests,~~

- ~~2.3. Einführung von Richtlinien für die Verwendung der~~ Das Unternehmen muss in der Lage sein, jederzeit alle oder einen Teil seiner Orders und Quotes stornieren zu können (Kill-Funktion).

[...]

[...]

§ 40 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

[...]

- (2) Handelsteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben ~~Die Geschäftsführung, stellt~~ ent durch Konformitätstests sicher, dass ihre Systeme (einschließlich der verwendeten Handelsalgorithmen und -strategien) fehlerlos mit der Börsen-EDV zusammenwirken. Die Konformitätstests sind vor dem erstmaligen

Zugang zur Börsen-EDV und nach jeder wesentlichen Änderung der Systeme des Teilnehmers sowie nach jeder Änderung der Börsen-EDV zu testen. die grundlegenden Funktionen der Börsen-EDV sowie die Verwendung von Handelsalgorithmen und Handelsstrategien der Handelsteilnehmer den Bedingungen der FWB entsprechen. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung einer Konformitätstestumgebung legt die Geschäftsführung der FWB unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest.

[...]

- (4) Handelsteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, vor der Einführung oder umfassenden Aktualisierung von Handelsalgorithmen oder von Handelsstrategien der Geschäftsführung zu bescheinigen, dass die verwendeten Handelsalgorithmen oder Handelsstrategien ausreichend und umfassend getestet wurden, um zu vermeiden, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 71 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders und, Trailing Stop Orders und Orders-On-Event eingegeben werden.

[...]

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

[...]

- (4a) Für Trailing-Stop Orders wird das Stop-Limit in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker Modell auf Basis des Quotes des Quoteverpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen oder verbindlichen Quotes des

Spezialisten angepasst. Dabei ist für Verkauf Trailing-Stop Orders die Geldseite und für Kauf Trailing-Stop Orders die Briefseite des jeweiligen Quotes maßgeblich.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines Preises angepasst.

- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, ~~Orders-On-Event~~, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zur Ausführung anderer Orders kommen.
- (6) Stop-Market Orders, ~~und~~ Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders, Verkauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders, Kauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. ~~Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen Quotes des Spezialisten mit einem Volumen größer Null ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des verbindlichen oder volumenbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite. Orders-On-Event werden bei Eintritt eines Ereignisses ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.~~

[...]

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[...]

- (5) Absatz 1 Nummer 1 ~~sowie § 73 Absatz 5 bis 7~~ finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 77 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

[...]

- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet werden. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Orders, die mit einer Handelsbeschränkung nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 versehen sind, erhalten zu Beginn der nächsten mit dieser Handelsbeschränkung gewählten Auktion einen neuen Zeitstempel. Die Ausführungspriorität dieser Orders untereinander wird nach der Reihenfolge der erstmaligen Eingabe dieser Orders bestimmt.

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Login festlegen kann, dass insbesondere im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV, von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind, sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung betroffenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.
- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Logout festlegen kann, dass sämtliche unter der Session eingegebenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.
- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion. Für einzelne Orderbücher kann die Geschäftsführung nur die Eingabe persistenter Orders erlauben. In der Fortlaufenden Auktion bei Stop-Market Orders, bei Stop-Limit Orders, bei One-cancels-other Orders, bei Orders-On-Event und Trailing-Stop Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich.

Soweit der Handel gemäß § 59 Absatz 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert.

[...]

- ~~(8) Vorliegende Orders-On-Event werden gelöscht, wenn die Geschäftsführung festlegt, dass Ereignisse in einem Index, einem Future oder einem Wertpapier nicht mehr zur Orderauslösung führen. Vorliegende Orders-On-Event werden ebenfalls gelöscht, wenn~~
- ~~— in einem Wertpapier, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen von der Geschäftsführung gelöscht werden,~~
 - ~~— in einem Future, in dem der Eintritt eines Ereignisses zur Orderauslösung führen soll, sämtliche bestehende Orders an der Eurex Deutschland von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden von der Geschäftsführung nicht über Orderlöschungen an der Eurex Deutschland informiert.~~

§ 78 Bestehende Orders

[...]

§ 78 a Quote-Request im Spezialistenmodell

- (1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers (Quote-Request) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.
- (2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.
- (3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initierenden verbindlichen Quote stellen.
- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.

- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) Für strukturierte Produkte finden § 106 Absatz 1 Satz 3, 4 und Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (~~Market-Orders, Limit-Orders, Stop-Limit-Orders und Stop-Market Orders~~) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten, innerhalb des Orderbuchs oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.

[...]

3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten. Satz 1 gilt nicht-auch für Stop-Orders der One-cancels-other Orders sowie für Trailing-Stop Orders.

[...]

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (9) Die als Spezialisten tätigen Börsenhändler haben sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geführt werden, ausschließlich über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf

Tonträger aufzuzeichnen. ~~Sie dürfen innerhalb der ihnen jeweils vorbehaltenen Bereiche (Schranken) keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen führen.~~

[...]

~~(12) Bei Vorliegen eines entsprechenden Auftrages kann der Spezialist in den von ihm betreuten Orderbüchern im Namen anderer Handelsteilnehmer Orders einstellen oder löschen.~~

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 88 Ermittlung des ersten Börsenpreises

- ~~(1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion eingeführt werden soll, erfolgt kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.~~
- ~~(2) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Handelsmodells, erfolgt in einer Auktion gemäß § 90 mit der Maßgabe, dass das Orderbuch für alle Unternehmen geschlossen bleibt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass dem Emittenten oder dem Institut auf dessen Antrag die im Orderbuch vorliegenden Order-Limite, die kumulierten Volumina der Kauf- und Verkauforders und die Überhänge im Handelssystem zur Kenntnis gebracht werden.~~
- ~~(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ab einem von ihr festgelegten Zeitpunkt nur noch der Emittent oder das Institut Orders zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.~~
- ~~(4) Nach Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt die weitere Preisermittlung in dem jeweils geltenden Handelsmodell.~~
- ~~(5) Für Wertpapiere, deren Einführung in einem Handelsmodell gemäß Absatz 1 und im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion erfolgt, können gleichzeitig Börsenpreise gemäß Absatz 2 und 3 und gemäß § 89 ermittelt werden.~~

§ 89 Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion eingeführt werden soll,

~~wird kann auf Antrag des Emittenten~~ der erste Börsenpreis im Handelssystem gemäß Absatz 2 ~~und 3~~ ermittelt werden.

- (2) Der Spezialist stellt mit Handelsbeginn einen ersten indikativen Quote ~~„der mit dem Institut oder dem Emittenten abgestimmt werden soll. Danach können die Unternehmen Orders eingeben, ändern und löschen.~~ Der Spezialist darf frühestens 15 Minuten nach Stellung des ersten indikativen Quotes in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Verändert der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation den ersten indikativen Quote und verengt dabei nicht das Geld-/Brieflimit des Quotes, darf er frühestens ~~105~~ 5 Minuten nach Stellung des veränderten indikativen Quotes in den Aufruf wechseln. Im Handel von Anleihen muss der Wechsel in den Aufruf gemäß Satz 2 und Satz 3 nach einer angemessenen Zeit erfolgen.
- ~~(3) Nach dem Wechsel in den Aufruf teilt der Spezialist dem Institut oder dem Emittenten auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass eine Übermittlung dieser Information auch an andere Handelsteilnehmer zulässig ist; in diesem Fall kann auch ein Handelsteilnehmer den Marktausgleich gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 vornehmen.~~
- ~~1. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des sechsten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.~~
 - ~~2. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist nach erneuter Abstimmung mit dem Institut, dem Emittenten oder dem Handelsteilnehmer einen neuen indikativen Quote ein. Die Unternehmen können daraufhin erneut Orders erteilt, ändern oder löschen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.~~
 - ~~3. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.~~
 - ~~4. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation neuen indikativen Quote ein. Daran schließen sich der Voraufruf und Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 sowie die Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 92 an.~~
- ~~(4) Sobald der Spezialist Kenntnis davon erhält, dass das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht oder nicht mehr gemäß Absatz 3 zum Marktausgleich bereit ist, darf er diesen keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.~~

~~(5) Für Wertpapiere, deren Einführung im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion und in einem Handelsmodell gemäß § 88 Abs. 1 erfolgt, können gleichzeitig Börsenpreise gemäß Absatz 2 und 3 und gemäß § 88 ermittelt werden.~~

[...]

§ 92 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

[...]

- (5) Die Preisermittlung in der Speziellen Auktion erfolgt gemäß § ~~89-93~~ Absatz ~~2-4~~~~bis-5~~ mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in die nächste Auktion gemäß § 71 Absatz 4 übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Spezielle Auktion beschränkt ist.

§ 93 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

- (1) Entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung über das Handelsmodell gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1, findet der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 69 Absatz 2 bis 6 und die Auktion gemäß § 70 Absatz 2 statt. ~~Abweichend hiervon kann die Geschäftsführung folgenden Handelsablauf festlegen: Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion erfolgt die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts am ersten Handelstag gemäß § 88 Absatz 2 bis 5. Nach der ersten Preisermittlung findet, entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung über das Handelsmodell gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1, der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 69 Absatz 2 bis 6 oder die Auktion bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 70 Absatz 2 statt. Am letzten Handelstag erfolgt eine Preisermittlung gemäß § 88 Absatz 2 bis 5.~~

- (2) Soweit von der Geschäftsführung nicht unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission anders festgelegt, werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 gehandelt. ~~Bei der Ermittlung des Preises in der Einzelauktion gilt § 89 Absatz 2-4 bis 5 mit der Maßgabe, dass das der Spezialist nicht vor 12.00 Uhr des Handelstages in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln darf und dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein soll.~~

[...]

- ~~(4) Werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 gehandelt, stellt der Spezialist mit Handelsbeginn den ersten Indikativen Quote. Danach können die Unternehmen Orders eingeben, ändern und löschen. Der Spezialist darf nicht vor 12.00 Uhr des Handelstages in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Zudem soll dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein. Nach dem Wechsel in den~~

Aufruf teilt der Spezialist dem Institut oder dem Emittenten auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass eine Übermittlung dieser Information auch an andere Handelsteilnehmer zulässig ist; in diesem Fall kann auch ein Handelsteilnehmer den Marktausgleich gemäß nachfolgenden Nrn. 1 bis 4 vornehmen:

1. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des sechsten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
2. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist nach erneuter Abstimmung mit dem Institut, dem Emittenten oder dem Handelsteilnehmer einen neuen indikativen Quote ein. Die Unternehmen können daraufhin erneut Orders erteilen, ändern oder löschen.
3. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
4. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation einen neuen indikativen Quote ein. Daran schließen sich der Voraufruf und Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 sowie die Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 92 an.

Sobald der Spezialist Kenntnis davon erhält, dass das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht oder nicht mehr gemäß vorstehenden Nrn. 1 bis 4 zum Marktausgleich bereit ist, darf er diesen keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

§ 102 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell

- (1) Soweit die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt, findet der Handel in strukturierten Produkten in der fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell statt.

~~Der~~Hat der Emittent ~~hat~~ im Antrag auf Einführung gemäß § 58 Absatz 1 ~~anzugeben, dass ob~~ der Handel des Wertpapiers im Market-Maker-Modell ~~oder im Spezialistenmodell~~ aufgenommen werden soll, kann die Geschäftsführung. ~~Liegen die Voraussetzungen der~~ die Einführung im Market-Maker-Modell zulassen, wenn die Voraussetzungen des Market-Maker-Modells vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, lässt die Geschäftsführung die Einführung im Spezialistenmodell zu. Soweit die Voraussetzungen in keinem Modell vorliegen, lehnt sie den Antrag auf Einführung ab.

[...]

[...]

§ 107 Entfällt Quote-Request im Spezialistenmodell

- ~~(1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers (Quote-Request) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.~~
- ~~(2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.~~
- ~~(3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.~~
- ~~(4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.~~
- ~~(5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.~~
- ~~(6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.~~
- ~~(7) § 106 Absatz 1 Satz 3, 4 und Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.~~
- ~~(8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.~~

[...]

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

[...]

(5) Soweit für Wertpapiere eine Preisfeststellung in der Einzelauktion stattfindet, haben Spezialisten abweichend von Absatz 1 Satz 1 indikative Quotes nur zu stellen

1. ab ~~15 Minuten vor~~ Beginn des Zeitraums, der von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Quotes des Spezialisten gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2 bestimmt wurde, und

[...]

[...]

10. Teilabschnitt: Preisdokumentation und Verwertung von Daten

§ 112 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

[...]

(2) Aus dem Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen ausschließlich Börsenhändler für Zwecke des Handels an der FWB ~~verwenden~~ sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der FWB getätigten Geschäfte und zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Meldepflichten verwenden. Im Übrigen ist die ~~ihre~~ Weitergabe der aus dem Handelssystem empfangenen Daten und Informationen an Dritte ~~ist~~ ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

VIII. Abschnitt Melde- und Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 118 Nachhandelstransparenz

[...]

(2) Für Schuldverschreibungen und strukturierte Produkte werden die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte

unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als fünf Minuten nach Abschluss des Börsengeschäfts veröffentlicht.

[...]

IX. Abschnitt Abwicklungssysteme

§ 119 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder die European Central Counterparty N.V. durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus. Die Geschäftsführung bestimmt die Wertpapiere, die außer über die Eurex Clearing AG auch über die European Central Counterparty N.V. verrechnet werden können. Handelsteilnehmer können ihre bevorzugte zentrale Gegenpartei für diese Wertpapiere gegenüber der FWB anzeigen. Werden Orders von Handelsteilnehmern zu einem Börsengeschäft zusammengeführt, welche dieselbe zentrale Gegenpartei ausgewählt haben, wird das Börsengeschäft durch diese zentrale Gegenpartei verrechnet. Ansonsten wird das Börsengeschäft durch die Eurex Clearing AG verrechnet.

[...]

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 122 Vor- und Nachhandelskontrollen

- (1) Die Börsen-EDV führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:
- (2) Die Geschäftsführung trifft Maßnahmen zu Vor- und Nachhandelskontrollen zur Vorbeugung von marktstörenden Handelsbedingungen. Die Geschäftsführung legt Preisbänder, innerhalb derer Orders und Quotes mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Wertpapiere fest („price collars“). Eine Order oder ein Quote dessen Limit außerhalb des festgelegten Preisbandes liegt, wird von der Börsen-EDV zurückgewiesen.

- (3) Handelsteilnehmer müssen eine Obergrenze für den maximalen Auftragswert einer Order oder eines Quotes für jeden Börsenhändler festlegen („max order value“). Orders und Quote, die den maximalen Auftragswert überschreiten, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen.
- (4) Handelsteilnehmer müssen eine Obergrenze für die Stückzahl von einem bestimmten Wertpapier, die ein Börsenhändler je Order oder je Quote einstellen kann, festlegen („order volume“). Orders oder Quotes, die dieses Volumen überschreiten werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen.
- (52) Die Geschäftsführung ~~kann legt Art und Umfang der Vor- und~~ Nachhandelskontrollen für die jeweils gehandelten Finanzinstrumente festlegen. ~~Dabei -und~~ berücksichtigt ~~siedabei~~ die Kriterien gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584.

§ 123 Handelszeiten

[...]

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Absatz 1 und 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit). Die Festlegung der Handelszeit am letzten Börsentag eines Jahres bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Börsenrates. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. Absatz 4 beendet werden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Regelungen in Art. 1 §§ 122, 118, 112, 92 Abs. 5, 93, 89, 88, 86, 85 (5) Nr. 1, 40, 39 und 38 dieser Änderungssatzung treten am 18. November 2019 in Kraft.
2. Die Regelungen in Art. 1 §§ 2, 8, 14, 32 und 119 treten am 11. November 2019 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt Art. 1 dieser Änderungssatzung am 9. März 2020 in Kraft.

Die vorstehende Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. November 2019 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 07. November 2019 (Az: III 7 – 37 d 04.05.04#012) erteilt.

Die Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutscheboerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 13. November 2019

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann